



Herzliche Einladung zum TT Kreistag 2015
mit Neuwahlen der Kreisvorstandschaft
am Freitag, 08.05.2015, 19:00 Uhr Sportgaststätte in Strahlfeld
 Sporthalle Strahlfeld Hofmarkstraße 20, 93426 Roding

Liebe Sportfreunde.

Herzliche Einladung zum Tischtennis Kreistag 2015 mit Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft.

Ich bitte um pünktliche und vollzählige Teilnahme. **Für jeden Verein ist Teilnahmepflicht §40 RVStO.**

Sollte ein gewählter Abteilungsleiter verhindert sein, so bitte ich die Vertretung mit den nötigen Vollmachten zu delegieren. **Bitte unbedingt die Vereinsvollmacht mitbringen.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Berichte

a, Kreisvorsitzender	b, Fachwart Einzelsport
c, FW. Mannschaftssport	d, FW Seniorensport
e, Frauenvertreterin	f, Jugendwart
g, FW Schulsport	h, Pressewart
5. Aussprache zu den Berichten
6. Ehrungen des BTTV und des BLSV
7. Grußworte der Ehrengäste
8. Neuwahlen – n. d. Wahlordnung des BTTV v. 04/2014 (siehe Anlage)

A, Bildung Wahlausschuss	Kreisvorsitzender
B, Entlastung der alten Vorstandschaft	Kreissportwart
	Kreiskassenwart
	Kreisfachwart Öffentlichkeitsarbeit
	Kreisfachwart Vereinsservice

Bestätigung der ordentlichen Mitglieder -TT Kreisjugendwart Kreis Cham
Berufungsfunktionen auf Kreisebene nach Buchstabe L der Wahlordnung (s. Anl).
Berufung der Spielleiter gemäß der Wettspielordnung
9. Vergabe von Turnieren für die Saison 2015/2016
10. Beschluss des Kreishaushaltes 2016
11. Anträge an den TT Bezirkstag der Oberpfalz am 13.06.2015 in Kareth Lappersdorf
12. Sonstiges – Wünsche – Anträge

Die Fachwarte des TT Kreis Cham treffen sich bereits um 18.00 Uhr.

Herzliche Grüße

§ 27 Kreistag

1. Zusammensetzung

1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Kreistags sind - je ein bevollmächtigter Vertreter der im Kreis zusammengefassten Mitgliedsvereine des BTTV, - die ordentlichen Mitglieder des Kreisvorstands, - die Ehrenmitglieder des Kreises, - die Ehreuvorsitzenden des Kreises.

1.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder des Kreistags sind - die berufenen Fachwarte auf Kreisebene.

2. Einberufung des ordentlichen Kreistags

Der ordentliche Kreistag tritt in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag bzw. vor der Sitzung des Bezirkshauptausschusses zusammen.

Er wird vom Kreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Kreisvorsitzenden vier Wochen vor dem Kreistag schriftlich oder durch Veröffentlichung als amtliche Mitteilung sowie ggf. auf der Homepage des Kreises bzw. auf der Homepage des Bezirks einberufen.

Die Teilnahme am Kreistag ist für alle Mitgliedsvereine des Kreises Pflicht.

3. Aufgaben des ordentlichen Kreistags

3.1 Aufgaben für alle ordentlichen Kreistage

3.1.1 Feststellung der Stimmberechtigten.

3.1.2 Genehmigung der Tagesordnung.

3.1.3 Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Kreisvorstands sowie weiterer Fachwarte auf Kreisebene.

3.1.4 Genehmigung des Jahresabschlusses des Kreises und des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr sowie Festlegung des Haushaltsplans für das Folgejahr.

3.1.5 Festlegung der Beiträge auf Kreisebene für die kommende Jahresrechnung.

3.1.6 Entscheidung über vorliegende Anträge.

3.2 Aufgaben für ordentliche Kreistage in den Jahren, in denen ein ordentlicher Bezirkstag stattfindet.

3.2.1 Entlastung der gewählten, berufenen und kommissarisch eingesetzten Fachwarte auf Kreisebene.

3.2.2 Wahl des Kreisvorsitzenden, des Kreissportwartes, des Kreiskassenwartes, des Kreisfachwartes Öffentlichkeitsarbeit und des Kreisfachwartes Vereinsservice.

3.2.3 Bestätigung des Kreisjugendwartes.

3.2.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehreuvorsitzenden des Kreises gemäß Ehrenordnung.

3.3 Aufgabe für ordentliche Kreistage in den Jahren, in denen kein ordentlicher Bezirkstag stattfindet.

3.3.1 Bestätigung kommissarisch eingesetzter Fachwarte auf Kreisebene.

L Berufungsfunktionen auf Kreisebene

Funktionen mehrfache Vergabe

Frauenvertreterin des Kreises

Kreisarchivar

Kreisfachwart Breitensport

Kreisfachwart Ehrungen

Kreisfachwart Einzelsport

Kreisfachwart Jugend-Einzelsport

Kreisfachwart Jugend-Mannschaftssport

Kreisfachwart Leistungssport

Kreisfachwart Mannschaftssport

Kreisfachwart Neue Medien

Kreisfachwart Schulsport

Kreisfachwart Seniorensport

Kreislehrwart

Kreisrädelwartin

Kreispressewart

Kreisschiedsrichterobmann

Kreisschriftführer

Funktionen einmalige Vergabe

Spielleiter gemäß Wettspielordnung

§ 40 Nichtteilnahme am Kreistag (kostet pro Verein 40.-€)

§ 53 Kreisvorstand

1. Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Kreisvorstands sind

- der Kreisvorsitzende als Vorsitzender, - der Kreissportwart, - der Kreiskassenwart, - der Kreisfachwart Öffentlichkeitsarbeit, - der Kreisfachwart Vereinsservice, - der Kreisjugendwart.

Der Kreisvorstand wählt eines seiner ordentlichen Mitglieder zum stellvertretenden

Kreisvorsitzenden. Außerordentliche Mitglieder des Kreisvorstands sind - die Ehreuvorsitzenden des Kreises.

2. Aufgaben

2.1 Der Kreisvorstand leitet den Kreis. Er sorgt im Bereich des Kreises für die Einhaltung der Verbandsvorschriften gemäß § 4 und die Ausführung aller Beschlüsse der Legislativ- und Exekutivgremien.

2.2 Der Kreisvorstand beruft auf Antrag eines Vorstandsmitglieds Fachwarte auf Kreisebene gemäß den Bezeichnungen in der Wahlordnung. Dem Kreisvorstand obliegt auch die Abberufung dieser Fachwarte.

2.3 Der Kreisvorstand richtet zur Erledigung des laufenden Betriebs eigenverantwortlich Fachgremien ein. Die eingerichteten Gremien und deren Zusammensetzung werden in der Geschäftsordnung des Kreises zusammengefasst.

2.4 Der Kreisvorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Verbandsangehörige mit Sonderaufgaben betrauen.

2.5 Für Wahlfunktionen auf Kreisebene und Funktionen, die der Bestätigung durch den Kreistag bedürfen, die wegen des vorzeitigen Ausscheidens des Fachwartes oder wegen Nichtbesetzung bei Wahlen vakant sind, werden vom Kreisvorstand Kreisfachwarte kommissarisch eingesetzt. Diese bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Kreistag.

2.6 Der Kreisvorsitzende ist für die satzungsgemäße Verwendung und die ordnungsgemäße Geschäftsführung der seinem Kreis zur Verfügung stehenden Finanzmittel verantwortlich. Kreise sind nicht berechtigt, Spenden zu quittieren, Personal einzustellen und Kredite aufzunehmen. Eine Werbung mit Leistungen des Kreises ist nur zulässig, wenn die schriftliche Genehmigung des Präsidiums vorliegt.

2.7 Der Kreisvorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten.

2.8 Aufgaben der weiteren Mitglieder des Kreisvorstands analog § 50 Nrn. 4-8.